

Vereinsatzung

§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (a) Der Verein führt den Namen “Unix User Group Rhein-Neckar e.V.”, oder abgekürzt auch “UUGRN”. Er hat seinen Sitz in Heidelberg und soll im Vereinsregister eingetragen werden.
- (b) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck des Vereins

- (a) Der Zweck des Vereins ist es, den Anwendern von unixoiden (unixartigen) Computerbetriebssystemen bei allgemeinen und speziellen Problemen mit diesen Systemen zur Seite zu stehen und die Verbreitung von freien unixoiden Betriebssystemen (wie zum Beispiel Linux, FreeBSD) zu fördern.
- (b) Der Vereinszweck soll insbesondere erfüllt werden durch:
 - i. Durchführen von Informationsveranstaltungen für die Allgemeinheit,
 - ii. Erstellen von Dokumentationen zu verschiedenen Themen,
 - iii. Veranstalten von öffentlichen Treffen, die dem Erfahrungsaustausch und als Diskussionsforum für Themen, die im Umfeld der unixoiden Betriebssysteme stehen, dienen.

§ 3. Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 4. Die Mitgliederversammlung

- (a) Die Mitgliederversammlung findet bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr, und zwar möglichst im ersten Quartal, statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich (wobei dies auch per E-Mail oder ein anderes geeignetes elektronisches Medium geschehen kann) mit Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Anträge der Mitglieder zur Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor dem Tagungstermin beim Vorstand einzureichen. Ausgeschlossen davon sind weitreichende Entscheidungen, wie zum Beispiel Satzungsänderungen oder Mitgliedsbeiträge.
- (b) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (c) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - i. die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes sowie des Kassen- und Prüfungsberichts,
 - ii. Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - iii. Wahl des Kassenprüfers,
 - iv. Beschluß der Satzung sowie deren Änderung,
 - v. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - vi. alle Fragen, die für den Verein von grundlegender Bedeutung sind,
 - vii. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (d) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, Satzungsänderungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln und die Vereinsauflösung oder Änderung des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- (e) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich und mit Angabe von Gründen fordert. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt in der gleichen Weise wie zur ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (f) Über die in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 5. Der Vorstand

- (a) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassierer und gegebenenfalls bis zu drei Beisitzern. Drei Vorstandsmitglieder sind zwingend erforderlich; die Gesamtzahl wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (b) Der Vorstand wird für ein Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch darüber hinaus bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln per Akklamation, oder auf Antrag mindestens eines anwesenden Mitglieds in geheimer Wahl gewählt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden vertreten; jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß die Vertretung des Vereins durch den ersten Vorsitzenden erfolgt, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden.
- (c) Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - i. Durchführung und Organisation der Vereinsaufgaben gemäß der Satzung,
 - ii. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - iii. Verwaltung der Vereinsfinanzen und Buchführung durch den Kassierer,
 - iv. Erstellung eines Jahresberichts,
 - v. Aufnahme und Ausschluß von Vereinsmitgliedern,
 - vi. Einberufung der Mitgliederversammlung.

§ 6. Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 1 Jahr mindestens einen Kassenprüfer, der mit allen Vorstandsmitgliedern weder verwandt noch verschwägert sein darf. Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Der Kassenprüfer überprüft die Vereinskasse und die Buchführung. Er teilt das Ergebnis der ordentlichen Mitgliederversammlung mit.

§ 7. Mitglieder

- (a) Der Verein versteht sich vorrangig als Zusammenschluß von Anwendern unixoider Betriebssysteme im Rhein-Neckar-Raum. Dennoch können alle anderen natürlichen und juristischen Personen Mitglied werden, sofern sie die Vereinsziele unterstützen.
- (b) Beitrittsanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme des Antragstellers. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, kann der Antragsteller hiergegen zur nächsten Mitgliederversammlung Widerspruch einlegen. Diese entscheidet dann endgültig mit einfacher Mehrheit.
- (c) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich im Wesentlichen nach den für die Unterhaltung des Vereins notwendigen laufenden Ausgaben. Sie wird auf der ordentlichen Versammlung für ein Jahr im voraus festgesetzt. Der Vorstand kann auf Antrag für einzelne Personen einen reduzierten Beitrag festsetzen. Bei einem Neueintritt wird der anteilige Jahresbetrag ab dem Beitrittsmonat fällig. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluß werden im voraus bezahlte Beiträge nicht zurückerstattet. Der Verein stellt keine Belege für elektronisch getätigte Beitragszahlungen aus. Ist ein Mitglied mehr als 3 Monate im Rückstand, so ruhen seine Rechte aus der Mitgliedschaft.

- (d) Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich außerordentliche Verdienste um den Verein - oder den Zweck des Vereins - erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (e) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Tod oder Ausschluß. Die Kündigung kann nur schriftlich an den Vorstand mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Ende jedes Kalenderquartals erfolgen. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise den Zielen des Vereins zuwiderhandelt, das Ansehen des Vereins schädigt oder ein halbes Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand; auch hier ist der Widerspruch zur nächsten Mitgliederversammlung möglich.

§ 8. Vereinsveranstaltungen

- (a) Der Vorstand darf auf Teilnahmegebühren bei Vereinsveranstaltungen einen Aufschlag für Nichtmitglieder erheben. Mitglieder zahlen den Selbstkostenpreis. Neumitglieder (mit Ausnahme der Gründungsmitglieder) werden hierbei als Nichtmitglieder behandelt, wenn sie noch nicht für mindestens 6 Monate Mitgliedsbeiträge gezahlt haben.

§ 9. Auflösung der Vereins

- (a) Die Auflösung der Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung in der in §4d beschriebenen Weise.
- (b) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Verwendungszweck, dem das Vereinsvermögen nach Abzug aller Kosten und Verbindlichkeiten zufallen soll. Zur Abwicklung der verbliebenen Geschäfte ernennt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.